

**Fachhochschulgesetz  
(Änderung vom 13. November 2023;  
Organisationsstruktur) (Inkraftsetzung)**

**Verordnung  
zum Fachhochschulgesetz (Änderung)**

**Finanzverordnung  
der Zürcher Fachhochschule (Änderung)**

**Personalverordnung  
der Zürcher Fachhochschule (Änderung)**

**Verordnung  
über die Studiengebühren  
an der Zürcher Fachhochschule (Änderung)**

(vom 15. Mai 2024)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Folgende Verordnungen werden geändert:

- a. Verordnung zum Fachhochschulgesetz vom 8. April 2009,
- b. Finanzverordnung der Zürcher Fachhochschule vom 13. Dezember 2011,
- c. Personalverordnung der Zürcher Fachhochschule vom 22. Juni 2022,
- d. Verordnung über die Studiengebühren an der Zürcher Fachhochschule vom 16. Juli 2008.

II. Die Änderung vom 13. November 2023 des Fachhochschulgesetzes vom 2. April 2007 und die Verordnungsänderungen gemäss Dispositiv I werden auf den 1. August 2024 in Kraft gesetzt. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen die Verordnungsänderungen gemäss Dispositiv I sowie gegen Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderungen und der Begründung im Amtsblatt sowie von Dispositiv II Satz 1 in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Die Staatsschreiberin:  
Natalie Rickli Kathrin Arioli

---

# **Verordnung zum Fachhochschulgesetz\***

**(Änderung vom 15. Mai 2024)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Verordnung zum Fachhochschulgesetz vom 8. April 2009 wird wie folgt geändert:

Titel:

## **Verordnung zum Fachhochschulgesetz (VFaHG)**

- § 1. Diese Verordnung regelt
- die Stellung der Studierenden sowie der Auditorinnen und Auditoren an den staatlichen Hochschulen gemäss § 3 Abs. 1 lit. a–c FaHG,
  - die Vertretungen der Hochschulangehörigen,
  - das Verfahren vor dem Fachhochschulrat,
  - die Aufgaben der Bildungsdirektion.

Die Marginalie zu § 25 wird aufgehoben.

§ 25. <sup>1</sup> Die Bildungsdirektion koordiniert in Absprache mit der Rektorenkonferenz der staatlichen Hochschulen gemäss § 3 Abs. 1 lit. a–c FaHG operative Belange zwischen den Hochschulen und erfüllt Aufgaben im Verkehr mit Bund und Kantonen, insbesondere im finanziellen und administrativen Bereich.

Abs. 2 unverändert.

---

\*Koordination mit Vorlage RRB Nr. 911/2022, [OS 77, 485](#)

# **Finanzverordnung der Zürcher Fachhochschule\***

**(Änderung vom 15. Mai 2024)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Finanzverordnung der Zürcher Fachhochschule vom 13. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

Titel:

## **Finanzverordnung der Zürcher Fachhochschulen (FVF)**

Geltungsbereich      § 1. Diese Verordnung gilt für die staatlichen Hochschulen gemäss § 3 Abs. 1 lit. a–c FaHG.

§ 10 wird aufgehoben.

Kalkulation      § 14. <sup>1</sup> Erbringt eine Hochschule Dienstleistungen zugunsten Dritter oder bietet sie Weiterbildung an, verlangt sie marktkonforme und mindestens kostendeckende Entschädigungen. Dabei sind einzurechnen:

- a. die Kosten, die sich direkt aus der Erbringung der Dienstleistung oder Weiterbildung ergeben,
  - b. Beiträge an die Gemeinkosten gemäss der Kostenrechnung,
- lit. c–f werden aufgehoben.

Abs. 2 unverändert.

---

\* Koordination mit Vorlage RRB Nr. 911/2022, [OS 77, 487](#)

**Personalverordnung  
der Zürcher Fachhochschule (PVF)\*  
(Änderung vom 15. Mai 2024)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Personalverordnung der Zürcher Fachhochschule vom 22. Juni 2022 wird wie folgt geändert:

*Tritt diese Änderung gleichzeitig mit der Totalrevision der Personalverordnung der Zürcher Fachhochschule vom 16. Juli 2008 in Kraft, gilt die Verordnung in der Fassung dieser Vorlage.*

Titel:

**Personalverordnung  
der Zürcher Fachhochschulen (PVF)**

§ 3. Die Rektorin oder der Rektor legt die Anstellungsbedingungen der weiteren Mitglieder der Hochschulleitung gemäss § 24 Abs. 1 lit. b–d FaHG fest und ist für deren personelle Führung zuständig. Rektorin oder Rektor

§ 18. Die Hochschulleitung kann insbesondere folgende Funktionsbezeichnungen festlegen: Funktionsbezeichnungen

- a. Professorin oder Professor bei einer Ernennung gemäss § 10 Abs. 4 lit. 1 FaHG,
- lit. b–d unverändert.

§ 22. Die Mitglieder der Hochschulleitung werden wie folgt eingereiht: Hochschulleitung

- lit. a unverändert.
- lit. c wird zu lit. b.
- c. die Leiterinnen und Leiter der Departemente und Prorektorate sowie die weiteren Mitglieder in die Lohnklassen 24 oder 25.

---

\*Koordination mit Vorlage RRB Nr. 911/2022, [OS 77, 475](#)

# **Verordnung über die Studiengebühren an der Zürcher Fachhochschule**

**(Änderung vom 15. Mai 2024)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Verordnung über die Studiengebühren an der Zürcher Fachhochschule vom 16. Juli 2008 wird wie folgt geändert:

Ingress:

*Der Regierungsrat,*

gestützt auf §§ 30 und 31 des Fachhochschulgesetzes vom 2. April 2007 (FaHG),

*beschliesst:*

Titel:

## **Gebührenverordnung der Zürcher Fachhochschulen (GVF)**

Geltungsbereich      § 1. Diese Verordnung gilt für die staatlichen Hochschulen gemäss § 3 Abs. 1 lit. a–c FaHG.

Wohn-  
einrichtungen      § 6 a. <sup>1</sup> Für die Unterbringung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Wohneinrichtungen gemäss § 5 Abs. 3 FaHG ist eine Gebühr pro Studienjahr zu entrichten. Sie beträgt für

- |                              |             |
|------------------------------|-------------|
| a. vollbetreutes Wohnen      | Fr. 14 400, |
| b. teilbetreutes Wohnen      | Fr. 10 320, |
| c. begleitetes Wohnen extern | Fr. 10 200. |

<sup>2</sup> Als Studienjahr gilt der Zeitraum vom 1. August bis 31. Juli.

<sup>3</sup> Die Gebühr wird anteilmässig monatlich erhoben.

<sup>4</sup> Bei Eintritt oder Austritt während des Studienjahres ist die Gebühr ab dem Beginn des Eintrittsmonats bzw. bis zum Ende des Austrittsmonats geschuldet.



## Begründung

### A. Ausgangslage

Am 13. November 2023 beschloss der Kantonsrat eine Änderung des Fachhochschulgesetzes vom 2. April 2007 (FaHG; LS 414.10, ABI 2023-11-17). Die wichtigste Änderung betrifft die Aufhebung der Zürcher Fachhochschule (ZFH) als administrative Dachorganisation der drei staatlichen Hochschulen Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW), Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK) und Pädagogische Hochschule Zürich (PHZH). Die drei rechtlich selbstständigen Hochschulen sind eigenständig nach dem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz vom 30. September 2011 (HFKG; SR 414.20) akkreditiert, was mit dem Bezeichnungsrecht wie auch der Beitragsberechtigung verbunden ist. Vor diesem Hintergrund ist die Dachorganisation und deren Bezeichnung als ZFH in allen kantonalen Rechtsgrundlagen aufzuheben.

Eine Klärung auf Gesetzesstufe erfahren sodann unter anderem die für die Öffentlichkeit bestimmten Leistungen der Hochschulen (z.B. Museum für Gestaltung der ZHdK). Außerdem wird eine gebührenrechtliche Grundlage für das Führen einer Wohneinrichtung für Kinder und Jugendliche der Tanz Akademie als Teil des Departements Darstellende Künste und Film der ZHdK geschaffen. Weitere Anpassungen betreffen insbesondere formale und redaktionelle Belange.

Die Änderung des FaHG macht die Anpassung folgender Verordnungen, teilweise einschliesslich deren Titel, notwendig: Verordnung zum Fachhochschulgesetz vom 8. April 2009 (LS 414.101), Finanzverordnung der Zürcher Fachhochschule vom 13. Dezember 2011 (LS 414.102), Personalverordnung der Zürcher Fachhochschule vom 22. Juni 2022 (PVF, OS 77, 475), die am 1. August 2024 in Kraft tritt, und Verordnung über die Studiengebühren an der Zürcher Fachhochschule vom 16. Juli 2008 (LS 414.20).

### B. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

#### 1. Verordnung zum Fachhochschulgesetz

##### Titel

Dem Titel der Verordnung wurde zwar bereits mit Beschluss des Regierungsrates vom 22. Juni 2022 (RRB Nr. 911/2022, OS 77, 485) eine Abkürzung beigefügt. Damit diese mit der vorliegenden Verordnungsänderung nicht verloren geht, wird sie wiederholt.

### § 1.

Neben der Anpassung infolge der Aufhebung der Dachorganisation der drei staatlichen Hochschulen gemäss § 3 Abs. 1 lit. a-c FaHG führt die redaktionelle Anpassung (Aufzählung) zur besseren Lesbarkeit.

### § 25.

Der 5. Abschnitt enthält lediglich eine Bestimmung. Die Marginalie ist entbehrlich und wird daher aufgehoben. Im Übrigen erfolgt die Anpassung infolge der Aufhebung der Dachorganisation der drei staatlichen Hochschulen gemäss § 3 Abs. 1 lit. a-c FaHG in Abs. 1.

## **2. Finanzverordnung der Zürcher Fachhochschule**

### Titel

Neben der redaktionellen Anpassung, die aufgrund der Aufhebung der ZFH als Dachorganisation der drei Hochschulen notwendig wird, soll aus Gründen der einfacheren Zitierbarkeit eine Abkürzung eingeführt werden.

### § 1. Geltungsbereich

Aufgrund der Änderung von § 3 Abs. 1 FaHG ist die Verweisung in § 1 entsprechend anzupassen.

### § 10. Interne Revision

Mit dem HFKG hat sich die Governance der Fachhochschulen geändert. Die ZHAW, die ZHdK und die PHZH sind eigenständig nach HFKG institutionell akkreditiert. Mit der Aufhebung der Dachorganisation ZFH, die mangels operativer Führungsstrukturen von der Bildungsdirektion (Hochschulamt) geführt wurde, ist eine gemeinsame Absprache betreffend interne Revision zwischen der Bildungsdirektion und dem Fachhochschulrat nicht mehr sachgerecht. Die Einrichtung eines Prüfungsausschusses (Audit Committee) durch den Fachhochschulrat ist aufgrund seiner Aufsichts- und Strategiefunktion gestützt auf § 10 Abs. 1 FaHG möglich, weshalb § 10 entbehrlich ist.

### § 14. Kalkulation

Die bisherige Auflistung spezifischer Kostenarten entspricht nicht dem Kostenrechnungsmodell für Fachhochschulen der Schweizerischen Hochschulkonferenz (SHK). Die Bestimmung ist daher anzupassen. Neu wird nur noch zwischen Einzel- und Gemeinkosten unterschieden. Einzelkosten hängen direkt von der Erbringung der Dienstleistung oder Weiterbildung ab und sind vollständig zu berücksichtigen. Gemeinkosten hängen nicht direkt von der Erbringung ab, schaffen

jedoch die Voraussetzungen für diese. Ein Beispiel sind die Administrationskosten auf Stufe Abteilung/Institut oder auf Stufe Departement. Beiträge an die Gemeinkosten sind gemäss dem Kostenrechnungsmodell für Fachhochschulen der SHK einzuberechnen (vgl. § 8), was in der Regel mittels Umlagen erfolgt (vgl. § 9).

### **3. Personalverordnung der Zürcher Fachhochschule**

#### **Titel**

Mit der Aufhebung der ZFH bedarf der Titel einer redaktionellen Anpassung.

#### **§ 3. Rektorin oder Rektor**

Neu werden die Mitglieder der Hochschulleitung mit Ausnahme der Rektorin oder des Rektors vom Fachhochschulrat ernannt und entlassen (§ 10 Abs. 4 lit. k FaHG). Die Anstellung dieser weiteren Mitglieder der Hochschulleitung liegt in der Kompetenz der Rektorin oder des Rektors. Sie oder er legt deren Anstellungsbedingungen fest und ist für deren personelle Führung zuständig.

Die bisherige, einen Teilgehalt von § 24 Abs. 2 lit. i FaHG wiederholende Bestimmung erweist sich als überflüssig und kann daher aufgehoben werden.

#### **§ 18. Funktionsbezeichnung**

In § 18 wird die Änderung des FaHG berücksichtigt und die Verweisung angepasst (§ 10 Abs. 3 lit. k wird zu Abs. 4 lit. l).

#### **§ 22. Hochschulleitung**

Aus systematischen Gründen wird in Abs. 1 die Reihenfolge der Aufzählung geändert. Zudem wird die Änderung von § 24 Abs. 1 lit. b und d FaHG in Abs. 1 lit. c (bisher lit. b) übernommen.

### **4. Verordnung über die Studiengebühren an der Zürcher Fachhochschule**

#### **Titel**

Mit der Aufhebung der ZFH einerseits und der Gebührenregelung für Wohneinrichtungen anderseits bedarf der Titel einer redaktionellen und inhaltlichen Anpassung. Gleichzeitig wird die Gelegenheit ergriffen, eine Abkürzung einzuführen. Die Verordnung trägt neu den Titel Gebührenverordnung der Zürcher Fachhochschulen.

### **§ 1. Geltungsbereich**

§ 1 ist infolge der Aufhebung der Dachorganisation der drei staatlichen Hochschulen gemäss § 3 Abs. 1 lit. a–c FaHG anzupassen.

### **§ 6a. Wohneinrichtungen**

Die ZHdK führt seit Längerem ein Internat für Kinder und Jugendliche, die an der Tanz Akademie Zürich (taZ) unterrichtet werden (vgl. § 5 Abs. 3 FaHG). Für deren Unterbringung und Betreuung wird eine Gebühr innerhalb des gesetzlichen Rahmens gemäss § 5 Abs. 3 FaHG festgelegt. Eine Vollbetreuung erfolgt während des ersten Jahres des Aufenthalts im Internat sowie während des Absolvierens des Grundstudiums. Ein Wechsel in die Teilbetreuung erfolgt ab dem zweiten Jahr des Aufenthalts, frühestens aber beim Übertritt in das Hauptstudium, wenn die nötige persönliche Reife und Selbstständigkeit gegeben sind. Mit dem Übertritt in das 3. Lehrjahr der Berufslehre (Mindestalter 16 Jahre), die mit dem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis abschliesst, erfolgt je nach Platzangebot der Wechsel in die vom Internat begleitete Wohngemeinschaft.

Das Studienjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli. Die Kosten werden monatlich pauschal ( $\frac{1}{12}$  der Kosten pro Schuljahr) in Rechnung gestellt, unabhängig von Ferienabwesenheiten. Ist der Eintrittsmonat der August, wird er unabhängig vom Datum des Ausbildungsbeginns in Rechnung gestellt. Mit der Kündigung der Ausbildung ist die Kündigung des Internats verbunden. Beim Austritt sind die Gebühren bis zum Ablauf der geltenden Kündigungsfrist geschuldet. Für angefangene Monate ist die ganze Monatspauschale geschuldet.

## **C. Auswirkungen**

### **1. Private**

Neu ist die Rektorin oder Rektor für die Anstellungsbedingungen der Mitglieder der Hochschulleitung und deren Personalführung zuständig (§ 3 PVF). Da es sich bei den Fachhochschulen um «geföhrte» Hochschulen handelt, ist diese Bestimmung sachgerecht und angemessen. Für die Kinder und Jugendlichen in der Wohneinrichtung der ZHdK werden die Gebühren (§ 6a Abs. 1 lit. a–c Gebührenverordnung der Zürcher Fachhochschulen) mit dem Inkrafttreten von § 5 Abs. 3 FaHG angehoben. Dies ist, nachdem sie jahrelang unverändert blieben, zuverlässig. Ansonsten haben die Verordnungsänderungen keine Auswirkungen auf Private.

## **2. Gemeinden**

Die Verordnungsänderungen haben keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

## **3. Kanton**

Die Änderung der Verordnungen führt zu keinen zusätzlichen Kosten für den Kanton. Die zusätzlichen Gebühren gemäss Ziff. 1 führen zu einer unwesentlichen Erhöhung der Einnahmen der ZHdK.

## **D. Regulierungsfolgeabschätzung**

Die Hochschulen sind öffentlich-rechtliche Anstalten des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 3 Abs. 2 FaHG). Von den vorliegenden Verordnungsänderungen sind keine Unternehmen im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen (LS 930.1) betroffen.

## **E. Inkraftsetzung**

Am 13. November 2023 beschloss der Kantonsrat eine Änderung des Fachhochschulgesetzes vom 2. April 2007 betreffend Organisationsstruktur (ABl 2023-11-17). Mit Verfügung vom 23. Januar 2024 stellte die Direktion der Justiz und des Innern fest, dass gegen den Beschluss des Kantonsrates kein Referendum ergriffen worden ist (ABl 2024-01-26).

Die Änderung des FaHG ist zusammen mit den erwähnten Verordnungsänderungen auf den 1. August 2024 in Kraft zu setzen. Damit wird insbesondere eine Koordination mit der Vorlage 5589 sichergestellt, die zusammen mit dem Neuerlass der Personalverordnung und weiteren Verordnungsänderung ebenfalls am 1. August 2024 in Kraft treten wird (vgl. OS 77, 470).